

Klosbachstrasse 48  
8032 Zürich  
Telefon 043 488 40 30  
Telefax 043 488 40 39  
info@fussverkehr.ch

[www.fussverkehr.ch](http://www.fussverkehr.ch)  
[www.mobilitepietonne.ch](http://www.mobilitepietonne.ch)  
[www.mobilitapedonale.ch](http://www.mobilitapedonale.ch)

**Fussverkehr Schweiz**  
Fachverband der FussgängerInnen

**Mobilité piétonne**  
Association suisse des piétons

**Mobilità pedonale**  
Associazione svizzera dei pedoni

# Position

2012/08

## «Segway», ein problematisches Motorfahrzeug



# Impressum

Herausgeber	Fussverkehr Schweiz Klosbachstrasse 48 8032 Zürich Telefon +41 (0)43 488 40 30 Telefax +41 (0)43 488 40 39 info@fussverkehr.ch www.fussverkehr.ch
Autor(en)	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI Christian Thomas, Dr. sc. techn.
Redaktion	Thomas Schweizer, dipl. Geograf, SVI
Titelbild	„Segway swiss road kit 2“ (Foto: <a href="http://www.segway.ch">www.segway.ch</a> )
Layout/Druck	Fussverkehr Schweiz
Zitationsvorschlag	Schweizer, Thomas, Christian Thomas; «Segway», ein problematisches Motorfahrzeug Fussverkehr Schweiz, Zürich, Positionspapier, Dezember 2007, aktualisiert August 2012

Position 2012/08

## «Segway», ein problematisches Motorfahrzeug

«Fussverkehr Schweiz», der Fachverband der Fussgängerinnen und Fussgänger, wehrt sich mit Vehemenz gegen die Zulassung von neuen motorisierten Fahrzeugen, welche auf Trottoirs und Gehflächen eingesetzt werden können. Als besonders kritisch stuft «Fussverkehr Schweiz» die Aktivitäten der Firma Segway ein, welche ein gleichnamiges Motorfahrzeug lanciert hat. Mit grossem Lobbying, wird darauf hingearbeitet, die gesetzlichen Bestimmungen zu ändern, damit die Segways auf Fussverkehrsflächen legal verkehren dürfen. Gehflächen sind den Fussgängern vorbehalten. Jede Freigabe von Gehflächen für Motorfahrzeuge führt zu neuen Gefährdungen, Konflikten und Beeinträchtigungen der Fussgänger und ist daher abzulehnen.

### 1. Was ist ein Segway?

Der Segway wird in der Amtssprache als Stehroller bezeichnet, Er ist ein einachsiges Motorfahrzeug mit 2 PS-Elektromotor. Es fährt ca. 20km/h und ist je nach Modell ca. 40 – 50 kg schwer. Der Lenker steht auf einer Plattform zwischen den Rädern. Eine verstellbare Säule dient zum Festhalten und Steuern des Gefährtes. Ein Computer steuert das Halten des Gleichgewichtes.



Details siehe [www.segway.com](http://www.segway.com) (amerikanische Hauptwebsite der Firma Segway) und [www.segway.ch](http://www.segway.ch) (Schweizer Webseite).

Da die Konstruktion viele technisch Interessierte fasziniert, findet das Fahrzeug begeisterte Anhänger. Neben dem Strassenmodell, das auf der Fahrbahn und Gehflächen zum Einsatz kommt, wird auch ein Offroad-Modell angeboten, das über Wiesen und durch Wälder und im Schnee fahren kann.

### 2. Marketingstrategie der Firma Segway

Die Firma Segway, hat sich weltweit einen Markt erobert. Unabhängig von der nationalen Gesetzgebung und von der konkreten Zulassung bzw. der Verweigerung der Zulassung wird in einer breit angelegten Strategie geltend gemacht, der Segway sei gar kein Fahrzeug, sondern ein Transport-

gerät (Personal Transporter PT) oder eine «Mobilitätshilfe». Damit soll das Fahrverbot auf Gehwegen und Trottoirs unterlaufen werden.

Die Firma Segway wirbt international damit, dass überall dort, wo Fussgänger gehen, auch der Segway eingesetzt werden kann. In Promotionsfilmen wird gezeigt, wie Segways auf Fussgängerflächen verkehren und sogar in Wäldern und anderen naturnahen Gebieten frei zirkulieren.



*Bild zum Thema  
«Fahrgefühl»*

*(Bild: Website  
[www.segway.ch](http://www.segway.ch))*

An Veranstaltungen werden Fahrzeuge für Probefahrten zur Verfügung gestellt. Häufig werden auch bekannte Persönlichkeiten, Politiker oder Polizisten zu Probefahrten eingeladen. Fotos von Segway fahrenden Persönlichkeiten und Polizisten zum Teil auch auf Gehflächen werden in der Folge für die weitere Werbestrategie verwendet.

### **3. Zulassung in der Schweiz als Kleinmotorrad mit diversen Erleichterungen**

In der Schweiz hat das Bundesamt für Strassen den «Segway PT i2» im November 2007 als Kleinmotorrad zugelassen. Die Maximalgeschwindigkeit wurde auf 15 km/h limitiert. Als Kleinmotorrad durfte es nur auf der Fahrbahn eingesetzt werden.

Am 20. Juni 2011 hat das Bundesamt für Strassen ASTRA eine Weisung<sup>1</sup> mit sofortiger Wirkung erlassen, welche den Einsatzbereich stark erweitert. Seither dürfen auch Radstreifen und Radwege von Stehrollern benutzt werden. Zudem erteilt die Weisung den nach kantonalem Recht zuständigen Behörden die Kompetenz, die Stehroller mit einer Zusatztafel lokal, soweit dies ohne Nachteile für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer möglich und in den örtlichen Verhältnissen begründet ist, den Fahrrädern gleichstellen. Damit können Segways – gleich wie Velos – z.B. in Fussgängerzonen zugelassen werden.

### **4. Folgeprobleme der Zulassung von Segways**

Die schrittweise Zulassung von Motorfahrzeugen auf Gehflächen sowie die schrittweise Erleichterung und Ausdehnung der Einsatzbereiche führt letztlich zu einem Dambruch. Die Trennung von Gehbereich und Fahrbahn wird zu Ungunsten der Fussgänger ausgehöhlt. Es ist für die Verkehrsteilnehmenden kaum mehr verständlich, wo sie mit Motorfahrzeugen nicht fahren dürfen.

---

<sup>1</sup> Weisung vom 20. Juni 2012 betreffend Erleichterungen für bestimmte als Kleinmotorrad zugelassene Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, Bundesamt für Strassen.  
<http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/23440.pdf>





*Illegal verkehrender Segway auf Gehfläche am Neumühlequai in Zürich (Bild: Fussverkehr Schweiz)*

Es ist festzustellen, dass zunehmend Personen mit Fahrzeugen auf den Gehflächen unterwegs sind und sich nicht einmal mehr bewusst sind, dass sie hier illegal fahren. Das fehlende Unrechtsbewusstsein zeigt sich dann auch im Verhalten, wo das geltende Recht durch das Recht des Stärkeren mit einer erschreckenden Nonchalance ersetzt wird. Dies betrifft sowohl normale Velos, als auch Elektrovelos mit geringer und zunehmend auch starker Motorisierung. Neu kommen nun noch Motorfahrzeuge ohne Tretunterstützung hinzu. Ein besonderes Problem stellen die kleinen leichten, stark motorisierten Elektroscooter dar, die auch in Bahnhöfen zirkulieren und im öffentlichen Verkehr mitgenommen werden können.



*Elektroscooter am Bahnhof Stadelhofen. Der Fahrzeuglenker ist sich nicht bewusst, dass er illegal unterwegs ist. (Bild und Kontakt zum Fahrzeuglenker Fussverkehr Schweiz)*

Die bewusste und unbewusste Missachtung der Verkehrsregeln – insbesondere auf den für die Fussgängerinnen und Fussgängern vorgesehenen Flächen – schreitet voran. Es entstehen Probleme bezüglich Sicherheit und Attraktivität der Gehwege und die Rechtssicherheit wird untergraben. Wird der Segway auch nur punktuell auf Gehflächen zugelassen, so werden Velofahrer noch viel weniger als bisher subjektiv ein Unrecht empfinden, wenn sie Gehflächen überall befahren.

## 5. Position von «Fussverkehr Schweiz»

Die Zulassung des Segways als Kleinmotorrad erachten wir als nicht sachgerecht. Es ist sicherheitstechnisch nicht sinnvoll, Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen zuzulassen, welche vor allem dem Freizeitvergnügen dienen und neue Gefahren und Behinderungen schaffen.

Die Freigabe der Fahrbahn für Segways führt zu Problemen, da diese Fun-Fahrzeuge aufgrund ihrer Konstruktion und ihrer Fahrweise auf der „normalen“ Fahrbahn des Strassenverkehrs ungeeignet sind. Auf den öffentlichen Gehflächen sind sie erst recht ungeeignet, da sie Fussgänger bedrängen und gefährden.

Die Weisung des ASTRA vom 20. Juni 2011 führt in die falsche Richtung. Die Durchlöcherung des Fahrverbotes für Motorfahrzeuge auf Gehflächen erachten wir für unhaltbar. Sie widerspricht dem geltenden Recht sowie einer ganzen Reihe von Grundsätzen und Leitideen des Bundes:

- Die Weisung des ASTRA vom 20.6.2011 steht im **Widerspruch zum Fuss- und Wanderweggesetz (FWG)**, welches die Anlage und Erhaltung sicherer, direkter und attraktiver Wegenetze für den Fussverkehr fordert. Mit der Zulassung von Motorfahrzeugen auf dem Fusswegnetz wird die Zielsetzung des Fuss- und Wanderweggesetzes unterlaufen, wonach dieses Netz frei vom Motorfahrzeugverkehr organisiert werden muss.
- Die Weisung des ASTRA vom 20.6.2011 steht im **Widerspruch zum Strassenverkehrsgesetz SVG**. Dieses sieht eine Trennung von Gehflächen und Fahrbahnen vor<sup>2</sup>. Bisher wurden Ausnahmen auf Trottoirs, Fusswegen und Fussgängerzonen sehr restriktiv gehandhabt und nur für Fahrräder sowie für zweckgebundene Fahrten (wie Anlieferung, Taxi usw.) vorgesehen. Mit der neuen Weisung wird diese enge Zweckbindung verlassen und eine neue Praxis eingeführt. Sie steht im Widerspruch zum Geiste des Gesetzes.

Mit einer entsprechenden Interpretation der Weisung könnten motorisierte Freizeitaktivitäten verschiedenster Art in Fussgängerzonen und auf Fussgängerflächen lanciert werden. Wir erachten es weder als sachgerecht noch als gesellschaftlich opportun, eine kleine Gruppe von motorisierten Stehrollerfahrern für ihr Freizeitvergnügen zu bevorzugen und gleichzeitig die Fussgängerinnen und Fussgänger zu benachteiligen.

- Ein Segway ist eine **Gefahr für die Fussgängerinnen und Fussgänger**. Angesichts der Geschwindigkeit von 15 km/h und dem Gewicht von ca. 40 kg resultiert, bei einem Zusammenstoss mit einem Fussgänger oder einer Fussgängerin, ein erhebliches Verletzungsrisiko<sup>3</sup>. Ein Crashtest der deutschen Unfallforschung der Versicherer (UDV)<sup>4</sup> zeigt, dass der Segway bereits mit der getesteten Geschwindigkeit von 15 km/h eine Gefahr für Fussgänger darstellt. Dies ist nicht zuletzt auf die große Gesamtmasse zurückzuführen. Deshalb kommt die UDV zu dem Schluss, dass der Segway in Bereichen mit Fussgängern (Fussgängerzonen) höchstens 6 km/h fahren dürfe.
- Die Segway-Fahrer setzen sich einer nicht zu unterschätzenden **Selbstgefährdung** aus. Dies sowohl bei einer Kollision mit einem Fussgänger, bei einer Kollision mit einem Fahrzeug wie auch bei Selbstunfällen. Damit besteht ein **Widerspruch zur Strategie von via sicura**, welche die Zahl der Unfälle deutlich verringern will, insbesondere auch bei den besonders verletzlichen Verkehrsteilnehmenden.
- Der Segway **beeinträchtigt das Wohlbefinden auf den Fussverkehrsflächen**. Die Qualität attraktiver Gehflächen besteht u.a. darin, dass nicht mit einer Gefährdung oder Belästigung durch Fahrzeuge gerechnet werden muss und frei gegangen werden kann. Dies ist namentlich für alte Menschen und Menschen mit Sehbehinderung, aber auch für Kinder

2 Vgl. Art. 43 SVG Verkehrstrennung

3 Zahlreiche Beispiele von Segway-Unfällen sind auf Youtube zu finden. (Stichworte „Segway“ und „Crash“ eintippen.)

4 Siehe <http://www.udv.de/fahrzeugsicherheit/sonstige-fahrzeuge/segway/>

besonders wichtig. Diese meiden Orte mit Fahrverkehr oder sind stark verunsichert, wenn mit Motorfahrzeugen gerechnet werden muss. Die Zulassung von Motorfahrzeugen auf Gehwegen steht daher im **Widerspruch zur Förderung des Fussverkehrs gemäss «Strategie Nachhaltige Entwicklung»<sup>5</sup>**:

- Auf der Fahrbahn ist die Gefährdung der Segway-Lenkenden relativ gross, da sie sich mit 15 km/h im Verkehrsfluss bewegen, der üblicherweise zwischen 30 – 50 km/h fährt. Das Ausweichen auf die für die Segway-Lenkenden subjektiv sichereren Gehflächen ist eine plausible Folge. Der Segway wird deshalb relativ häufig **illegal auf Fussverkehrsflächen** eingesetzt.
- Neben dem Segway gibt es weitere Motorfahrzeuge, bzw. werden laufend neue Motorfahrzeuge entwickelt, welche ebenfalls für den Einsatz auf Gehflächen konzipiert sind und entsprechend propagiert werden. Hier sind namentlich **motorisierte Trottinette**s zu nennen. Sie nehmen das gleiche Recht wie die Segways für sich in Anspruch und verkehren ebenfalls auf den Gehflächen.
- Komplexe Bestimmungen, wo der Segway fahren darf und wo nicht, sind untauglich, da sie nicht durchgesetzt werden können. Die **Missachtungsquote bei Flächen ohne Zulassung ist hoch**. Mit einer komplexen Regelung wird einer Rechtsunsicherheit Vorschub geleistet. Rechtliche Bestimmungen, welche nicht durchgesetzt werden können, widersprechen dem Rechtsempfinden. Es braucht einfache nachvollziehbare und für alle verständliche Regelungen wie: **Keine Motorfahrzeuge auf Gehflächen**.
- Der Segway ist **gesundheitpolitisch fragwürdig** und widerspricht den Handlungsempfehlungen zu den Themen Bewegung und gesundes Körpergewicht. Er fördert die Inaktivität und ersetzt das Gehen durch motorisierten Verkehr.
- Der Segway ist **ökologisch fragwürdig**. Er ersetzt in erster Linie Wegstrecken, die sonst zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt würden. So wird beispielsweise der Segway als ideales Fahrzeug für Sightseeing in Innenstädten angepriesen oder für den kleinen Einkauf in der Nähe. Hier geschieht somit eine Verlagerung vom Fuss- und Veloverkehr zum motorisierten Verkehr.
- Fazit: Mit einer schrittweisen Ausdehnung der Einsatzbereiche von Motorfahrzeugen auf Gehflächen, werden neue **Probleme geschaffen, die später nicht in den Griff zu kriegen sind**.

## 6. Forderungen von «Fussverkehr Schweiz»

- **Keine Motorfahrzeuge auf Gehflächen**  
Trottoirs, Fusswege und andere Gehflächen, die für die Fussgänger bestimmt sind, müssen von Motorfahrzeugen frei gehalten oder befreit werden. Die Weisung vom 20. Juni 2011 soll zurückgenommen werden.
- **Keine Verkehrszulassungen von Motorfahrzeugen, welche für den Einsatz auf Gehflächen konzipiert sind.**  
Es liegt nicht im öffentlichen Interesse, Motorfahrzeuge im öffentlichen Raum zuzulassen, welche vor allem dem Freizeitvergnügen dienen, aber gleichzeitig Fussgängerinnen und Fussgänger bedrängen und gefährden

---

5 «Strategie Nachhaltige Entwicklung» Leitlinien und Aktionsplan 2008–2011, Schweizerischer Bundesrat, Bericht vom 16. April 2008, inkl. Nachführung vom 18.07.2011

- **Einsatz nur auf Privatarealen**  
Motorfahrzeuge vom Typ Segway sowie andere Typen von «Fun-Fahrzeugen», welche vor allem dem Freizeitvergnügen dienen, sollen nur für private Areale zugelassen werden. (z.B. in Fun-Parks)
- **«Gehhilfen» oder «Mobilitätshilfen» gibt es nur für Behinderte**  
Die Begriffe «Gehhilfe» oder «Mobilitätshilfe» angewandt auf Motorfahrzeuge sind irreführend, denn es entsteht der Eindruck, dass diese Fahrzeuge für behinderte Menschen generell hilfreich seien. Für Sehbehinderte sind aber alle Fahrzeuge, namentlich lautlose Motorfahrzeuge, welche auf dem für sie „sicheren“ Gehbereich fahren ein Problem. Die Begriffe «Gehhilfe» oder «Mobilitätshilfe» sollen nur in Zusammenhang mit der Kompensation von Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes eingesetzt werden
- Eine Zulassung von motorisierten Fahrzeugen auf Gehflächen darf nur als Hilfsmittel zur **Kompensation einer Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes** erteilt werden. Sie ist auf die Person einzulösen, welche von der Behinderung betroffen ist und darf nur von dieser Person benützt werden. Sie muss sich entsprechend ausweisen können. Auf den Gehflächen gilt Schrittgeschwindigkeit. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge ist auf 8 km/h zu begrenzen.
- Weitere begründete Ausnahmen sollen nur mit **polizeilicher Bewilligung** und niemals generell erteilt werden. Diese ist auf das Fahrzeug, den Lenker, die Wegstrecke und die Zeit der Benutzung zu begrenzen. Vorbehalten sind allfällige weitere Auflagen.
- **Keine Duldung oder Unterstützung von Segway-Promotionsveranstaltungen**  
Wir fordern alle Politiker, Polizeistellen und Bewilligungsbehörden auf, dafür zu sorgen, dass keine Segways auf öffentlichen Fussverkehrsflächen in Betrieb gesetzt werden – auch nicht mit Ausnahmegewilligungen. Wir bitten insbesondere auch die Polizei und Politiker sich nicht zu Propagandazwecken einspannen zu lassen.
- **Ahndung von Übertretungen**  
«Fussverkehr Schweiz» bittet die Verantwortlichen der Kantone, dem Problem der immer häufiger auftauchenden illegalen Motorfahrzeuge, insbesondere dem Segway und den motorisierten Trottinettes, die nötige Beachtung zu schenken. Diese sind offensichtlich Motorfahrzeuge (SVG Art. 1). Sie dürfen also nur mit Kontrollschildern und Fahrzeugausweis in Verkehr gebracht werden (SVG Art. 10). Übertretungen müssen konsequent geahndet werden, da sonst der Eindruck überhandnimmt, dass diese Fahrzeuge auf Gehflächen legal seien.

23.08.2012